

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 197.

Montag den 16. Juli.

1849.

### Bekanntmachung.

Im Interesse der Auswanderer bringen wir die nachstehende, von der Königl. Kreis-Direction zu Leipzig und zugegangene Nachricht des Königl. Belgischen General-Consulats allhier zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig den 13. Juli 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

Burmann.

### Nachricht für Auswanderer.

Belgien hat für die Auswanderer, die sich in Antwerpen einschiffen, unter anderen folgende Einrichtungen getroffen: zuerst durch Königl. Verordnung vom 14. März 1843, die Errichtung einer Königl. Commission, welche beauftragt ist, die Einschiffung der Auswanderer zu beaufsichtigen, die Schiffe zu untersuchen, desgleichen die Lebensmittel, die Localitäten u. s. w.

Die Effecten der Auswanderer werden in Belgien kostenfrei bis Antwerpen befördert — dasselbe geschieht von Eilat bis zur belgischen Grenze. Ueberdem wird ihnen auf der rheinischen Eisenbahn, so wie auf den Eöliner Dampfschiffen eine Fahrpreis-Ermäßigung von 30 Procent zu Theil. Nächstdem ist, durch Königl. Verordnung vom 13. Februar 1846, ein Inspector in Antwerpen ernannt, dessen Beruf ist, sich der Auswanderer in jeder Beziehung anzunehmen und ihnen Hülfe und Schutz angedeihen zu lassen. Das Comptoir der Inspection steht unter dem Gouverneur und ist jedem Auswanderer zu jeder Zeit zugänglich. Diese Commission ist namentlich in der Wahl der Transportschiffe sehr streng, und es ist öfters vorgekommen, daß englische Steamet und Segelschiffe als untauglich oder unsicher für die Fahrt zurückgewiesen und sofort von der Regierung durch andere ersetzt worden sind.

Diese wohlthätigen Einrichtungen haben zur Folge gehabt, daß die Auswanderung über Antwerpen sich sehr vermehrt hat, und daß dort stets Gelegenheit zum Absegeln vorhanden ist. Als Beweis führen wir an, daß im Jahre 1844 die Anzahl der Auswanderer, welche sich in Antwerpen einschiffen, bloß 2961 betrug, während im Jahre 1847 schon 15,430 Auswanderer, meistens nach New-York, New-Orleans, Rio Grande, Galveston, Adelaide u. c., von dort aus befördert worden sind.

Die Königl. belgische Regierung begnügt sich indes nicht, den Auswanderer zu beschützen, erst wenn er den belgischen Boden betreten hat, vielmehr hat sich ihre Fürsorge bis dahin erstreckt, daß der arme Auswanderer nicht schon in der Heimath von Speditoren und Auswanderungs-Agenten in Deutschland gemißbraucht oder gar betrogen werde. Deshalb hat die belgische Regierung unter dem 4. Juni ein Gesetz erlassen, welches mit dem 15. Juli 1849 in Kraft tritt — nach welchem die mit Auswanderern in Deutschland abgeschlossenen Contracts wegen Unterhalt in Antwerpen und Ueberfahrt von einem Einwohner (Belgier) unterzeichnet sein müssen. Dieser Unterzeichnete, sei er Speditur, Auswanderungs-Agent, Schiffsmäkler, Schiffscapitain u. c., ist angehalten, sich bei der Regierung zu melden und den Contract von dem Gouverneur von Antwerpen legalisiren zu lassen, welcher, zur Wahrung der Interessen und Rechte des deutschen Auswanderers, in den Fällen, wo er eine solche für nothwendig erachtet, von dem Agenten eine angemessene Caution zu fordern ermächtigt ist.

Im Besitze eines solchen legalisirten Contractes ist dann der Auswanderer in allen seinen Rechten und Ansprüchen vollkommen gesichert und wird bei allen belgischen Behörden den wirksamsten Schutz finden. Im Interesse der Auswanderer, die so oft das Opfer gewissenloser Menschen waren, im Interesse der Humanität bitten wir die löbl. Behörden und Zeitungsredactionen, diesen Anordnungen die gebührende Publicität zu Theil werden zu lassen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß die erwachsenen Auswanderer, welche keine Contracts abgeschlossen haben und sich in Antwerpen einschiffen wollen, bei ihrem Eintritte in Belgien entweder die Bürgschaft eines Inländers oder den Besitz von 250 Francs,

für Kinder von 12 bis 16 Jahren 200 Francs,

„ „ 2 bis 12 „ 100 „

baar oder in guten Valuten nachzuweisen haben.

Leipzig den 30. Juni 1849.

Das Königl. belg. General-Consulat für das Königreich Sachsen.  
Louis d'Ardenne.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Verordnung zu Ausführung des neuen Communalgardengesetzes unterm 19. vorigen Monats erschienen und im Gesetz- und Verordnungsblatte zur Publication gelangt ist, werden alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach dem genannten Gesetze vom 22. Novbr. 1848 und der Ausführungsverordnung zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung oder bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 16. bis 28. dieses Monats

in den Stunden Vormittags von 8 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Bureau des Communalgarden-Ausschusses (am Markte auf der alten Waage)

sich persönlich anzumelden, wo ihnen wegen ihres Eintritts in die Communalgarde weitere Anordnung erteilt werden wird.

Leipzig, den 10. Juli 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

Der Communalgarden-Ausschuß.  
S. W. Krennmeister, Commandant.  
Adv. Wachs, Prot.